

(Ministerin Ilse Brusis)

(A) mit dem Landessportbund und seinen Mitgliedsorganisationen darüber im Gespräch, wie die gemeinsamen Bemühungen auf der Grundlage der Antidopingordnung systematisch weiter ausgebaut werden können, unter Einbeziehung auch von Aktiven, von Trainern und Trainerinnen sowie von Eltern.

Dafür erhoffen wir uns von der Diskussion im Fachausschuß wichtige Impulse. Ich denke, daß uns diese Diskussion im Hinblick auf die Dopingbekämpfung noch ein Stück weiterbringen kann. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Die Redezeiten sind abgelaufen. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse abstimmen über die Überweisung des Antrags Drucksache 12/3733 an den Sportausschuß, wo die abschließende Beratung und Abstimmung in öffentlicher Sitzung erfolgen soll. Wer diesem Vorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist das einstimmig beschlossen.

(B) Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3705

erste Lesung

Für die Einbringung durch die Landesregierung erteile ich der Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung, Frau Behler, das Wort.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von länger angemahnten schulgesetzlichen Reformen. In Teilen geht es bei diesem Gesetzentwurf auch um ein Stück Modernisierung von Verwaltung. Kernstücke des Gesetzentwurfs sind die

Reform der Schulentwicklungsplanung und die erweiterten Möglichkeiten zur vorzeitigen Einschulung schulfähiger Kinder unter sechs Jahren. (C)

Es ist eine alte Forderung der Schulträger, die Verpflichtung aufzuheben, bei den Bezirksregierungen periodisch einen Schulentwicklungsplan vorlegen zu müssen. Sie fordern seit langem, ihren Gestaltungsspielraum für eine effizientere und flexiblere Planung zu erweitern, indem man die gesetzlichen Vorgaben reduziert. Diese Forderung wollen wir erfüllen.

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Auch aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, einen Schulträger auch dann zur regelmäßigen Vorlage neuer Schulentwicklungspläne zu verpflichten, wenn sich gar keine Veränderungen ergeben haben. Schulträger sollen künftig nur noch anlaßbezogen ihre Planung vorlegen müssen. Konkret heißt das: 'Anträge der Schulträger zur Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen müssen eine schulentwicklungsplanerische Begründung enthalten.

Für die Schulträger selbst ergibt sich aus ganz verschiedenen Gründen zwingend die Notwendigkeit zu vorausschauender Schulentwicklungsplanung. Es gibt unterschiedliche Stränge, die dazu führen. Das sind finanzwirtschaftliche Notwendigkeiten zur Bildung ökonomischer Schulgrößen. Da geht es um die effiziente Nutzung von knappem Schulraumbestand. Und da geht es natürlich auch um die Notwendigkeit, Elternwahlentscheidungen umzusetzen in ein lokales Angebot für die Kinder, die Anspruch auf Unterricht haben. (D)

Die Schulentwicklungsplanung muß mit den Maßnahmen und Angeboten der Nachbargemeinden abgestimmt sein, damit ein gleichmäßiges und umfassendes Bildungs- und Abschlusangebot sichergestellt ist. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist in den Fällen nicht ausreichend, in denen Bildungsangebote nur von mehreren Gemeinden gemeinsam sichergestellt werden können. In diesen Fällen sollen die Gemeinden dann zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet sein - aber, wie gesagt, immer anlaßbezogen.

Darüber hinaus sind die Vorschriften zur inhaltlichen Gestaltung der Schulentwicklungsplanung, die bislang in einer umfangreichen Verordnung geregelt sind, auf wenige grundsätzliche Aussagen im Gesetz beschränkt worden. Dies ist auch ein Beitrag zur Deregulierung und zur Stärkung

(Ministerin Gabriele Behler)

- (A) der Eigenverantwortung der kommunalen Schulträger.

Die vorzeitige Einschulung schulfähiger Kinder soll künftig nicht mehr an einer Stichtagsregelung scheitern. Bisher sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, zum 1. August schulpflichtig. Kinder, die bis zum 31. Dezember desselben Jahres sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden, wenn sie bereits schulfähig sind.

Viele Eltern, deren Kinder dann etwa Anfang Januar des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt wurden, haben nicht verstanden, warum ihr ebenfalls schulfähiges Kind nicht die Schule besuchen darf, obwohl das Kind, das unter Umständen nur zwei oder drei Tage älter ist, diese Genehmigung bekommt. Das ist der Nachteil von Stichtagsregelungen. Ein Tag entscheidet darüber, ob ein Kind in die Grundschule aufgenommen werden darf oder nicht. Das kann man Eltern kaum vermitteln.

Wir haben uns deshalb entschlossen, auf einen Stichtag zu verzichten und die vorzeitige Einschulung von der Feststellung der Schulfähigkeit abhängig zu machen und nicht von einem immer nur festzusetzenden Datum.

- (B) Wenn Kritiker einwenden, daß damit die Grundschule für Vierjährige geöffnet würde, kann ich darüber nur den Kopf schütteln. So wie es einerseits frühbegabte Kinder gibt, gibt es andererseits sogenannte Spätentwickler. Sie sind dann trotz des Beginns der Schulpflicht noch nicht schulfähig.

Die Möglichkeiten, Kinder zurückzustellen, wollen wir beschränken. Aufgrund der heutigen Förderungsmöglichkeiten in der Grundschule läßt sich eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder allenfalls noch für ein Jahr rechtfertigen. Die Möglichkeit einer weiteren Zurückstellung ist deshalb gestrichen worden.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den Trägern der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Erziehung und Bildung findet seit langem statt und muß nicht erst initiiert werden. Dennoch: Wir wollen durch die Aufnahme einer speziellen Vorschrift zur Kooperation in das Schulverwaltungsgesetz der Zusammenarbeit einen neuen Schub geben, auch eventuell bestehende Hemmnisse und Vorbehalte an den Schulen abbauen, aber natürlich auch unter formalem Gesichtspunkt eine korrespondierende Vorschrift in den Schulgeset-

zen zum Bundessozialgesetzbuch schaffen, wo im Teil "Kinder und Jugendhilfe" für Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zusammenarbeit mit den Schulen bereits vorgeschrieben ist. Da man Zusammenarbeit schlecht immer nur für eine Seite vorschreiben kann, ist auch für die andere Seite eine korrespondierende Vorschrift sinnvoll.

Wir wollen einen weiteren Beitrag zur Deregulierung und zur Verlagerung von Verantwortung auf die Ebene der Schulleitungen durch die Einführung von Schulleiterkonferenzen leisten. Diese Konferenzen sollen je nach den örtlichen Bedürfnissen - auch aus aktuellen Anlässen - schulformbezogen oder schulformübergreifend von der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden können. Sie sind ein flexibles Instrument, um regionale Probleme im Konsens und nicht durch Anordnung zu lösen. Wir wollen diesen Schulleiterkonferenzen, die es als informelle Gremien durchaus schon in vielen Bereichen gibt, auf diese Weise auch die formale Untermauerung geben.

In der Anhörung der Verbände ist von einigen bemängelt worden, daß das Gesetz keine eindeutigen Zuständigkeiten für die Schulleiterkonferenzen benennt. Dazu sage ich folgendes: Es ist gerade auch das Ziel, den Aufgabenbereich dieser neuen Einrichtung nicht von vornherein zu beschränken. Der oberen Schulaufsichtsbehörde soll ebenso wie den Schulleitungen ein weiterer Gestaltungsspielraum bei der Organisation als auch bei der inhaltlichen Befassung dieser Konferenzen gegeben werden.

Ich denke, wir sollten in nicht allzu ferner Zeit die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, gemeinsam auswerten. Ich erhoffe mir davon auch problemlösende Anregungen und Empfehlungen sowohl für die einzelne Schulleiterin oder den einzelnen Schulleiter als auch für die Schulaufsicht und die Schulträger, je nach Entscheidungszuständigkeit; denn gerade die Schulträger klagen oft darüber, daß ihnen die mit Kompetenz versehenen Ansprechpartner vor Ort fehlen.

Ich will jetzt nicht im einzelnen auf die vorgesehene gesetzliche Neuregelung im Bereich der Ordnungsmaßnahmen eingehen, da sich der Sachverhalt aus dem Text ergibt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und will auch wegen der weiteren Einzelheiten auf die Begründungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs verweisen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

A) Präsident Ulrich Schmidt: Herzlichen Dank, Frau Ministerin Behler. - Das Wort hat für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Degen.

Manfred Degen (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem Schulrechtsänderungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, in dem verschiedene Sachverhalte geregelt werden, um flexiblere Möglichkeiten bei der Gestaltung regionaler Schullandschaften zu erhalten.

Der Wegfall der periodisch beim Regierungspräsidenten bisher vorzulegenden Schulentwicklungsplanung gibt Raum für eine gezielte, anlaßbezogene Schulentwicklungsplanung, deren wichtigstes zukünftiges Element sein wird, daß sie schulträgerübergreifend geplant werden muß.

Wir haben in der vergangenen Zeit vor allen Dingen auch im ländlichen Raum einige Probleme gehabt, die sich aus der Veränderung der Schülerzahlen und der Schülerströme ergeben haben. Ich glaube, daß sich die Notwendigkeit zur vorausschauenden Schulentwicklungsplanung aus diesen Veränderungen der Schülerzahlen und der Schülerströme ergibt, die, was die Schülerzahlen anbelangt, in der nächsten Zeit gegenläufig zu der Entwicklung der letzten Zeit sein werden.

(B) Es sind auch neue Probleme aufgetreten. So sind Gemeinden, die früher bereitwillig Schüler aus dem Umfeld an weiterführenden Schulen aufgenommen haben, an den Rand ihrer Kapazitäten gelangt. Bei der Frage, ob sie ihre Kapazitäten erweitern oder weiterhin die Schülerfahrkosten übernehmen sollten, haben sie sich geweigert, Schüler aus dem Umland aufzunehmen.

Schulentwicklungsplanung für die Region könnte einen wichtigen Hinweis für die Gestaltung der Zukunft geben; denn diese Probleme werden sich in der nächsten Zeit umkehren. Wenn die Schülerzahlen zurückgehen, werden aufnehmende Schulgemeinden wieder bereit sein, Schüler aus dem Umland aufzunehmen, damit sie ihre Schulkapazitäten voll ausschöpfen können. Im Sinne der Optimierung regionaler Schullandschaften geht es darum, möglichst ortsnah alle Abschlußmöglichkeiten zu garantieren, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, daß ökonomisch vertretbare Schulgrößen entstehen.

Ich will jetzt nicht auf die einzelnen Punkte eingehen, sondern nur einige Stichworte benennen. Die Kooperation der Schulen mit Einrichtungen der Jugendhilfe wird eine zunehmende Bedeutung

bekommen. Die Verpflichtung der Schüler, am Unterricht teilzunehmen, wollen wir neu regeln. Vor allen Dingen wollen wir - das wurde von der Ministerin schon ausführlicher dargestellt - die Möglichkeiten zur vorzeitigen Einschulung nutzen. **(C)**

Ein neues Element sind die Schulleiterkonferenzen, bei denen auch die Schulträger, so meine ich, die Möglichkeit bekommen sollten, neben der oberen Schulaufsicht initiativ zu werden, um solche Schulleiterkonferenzen einberufen zu können. Ich glaube, daß hierdurch ein zusätzliches Element der Abstimmung von Schulentwicklung geschaffen wird.

Wir werden das Schulrechtsänderungsgesetz im Ausschuß für Schule und Weiterbildung diskutieren. Ich glaube, daß wir in den wesentlichen Punkten keine politischen Differenzen haben werden; denn es geht darum, die bisherige etwas starre Schulentwicklungsplanung flexibel zu gestalten, sie anlaßgegeben aufzurufen, und damit ein modernes Instrument für die Planung regionaler Schullandschaften zu schaffen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Degen. - Das Wort hat für die CDU-Fraktion der Abgeordnete Recker. **(D)**

Bernhard Recker (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der hier vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften, das sogenannte Schulrechtsänderungsgesetz, wird von der CDU-Fraktion sehr differenziert beurteilt. Neben sinnvollen und auch dringend notwendigen und von uns ebenfalls seit längerem eingeforderten Änderungen sind aber auch Vorschläge eingebracht, die zumindest fragwürdig, andere, die aus unserer Sicht auch rechtlich bedenklich sind. Einige Vorschläge sind deshalb abzulehnen, weil sie nach unserer Auffassung die kommunale Planungshoheit aushöhlen können. Das ist allerdings mit der CDU nicht zu machen.

Wir werden im Fachausschuß die einzelnen Änderungsvorschläge intensiv beraten. Ich möchte aber vorab einige Anmerkungen hier und heute im Plenum zu einzelnen Bereichen darlegen:

Die erste Änderung betrifft Art. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG). Mit § 5 b SchVG wird nun die Verpflichtung zur stetigen Kooperation mit der

(Bernhard Recker [CDU])

- (A) Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Förderung eingeführt. Hier gilt es, verantwortlich einen Abwägungsprozeß vorzunehmen. Auf der einen Seite steht die gewiß berechtigte kritische Frage, auch der Lehrerverbände, ob dies mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und der pädagogischen Freiheit der Lehrperson vereinbar sei. Sie fordern deshalb eine jeweils auf den aktuellen Anlaß abgestimmte Kooperation.

Vom Grundsatz her bejahe ich diese Argumentation, und in der Theorie mag das auch sinnvoll sein.

(Manfred Degen [SPD]: Auch in der Praxis!)

Doch ich persönlich kenne zu viele Fälle, wo diese im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen dringend notwendige Kooperation leider nicht oder zu spät erfolgt ist. Daher entscheide ich mich ohne Wenn und Aber für das Wohl des Kindes.

(Manfred Degen [SPD]: Richtig!)

Denn jede aus welchen Gründen auch immer unterlassene Hilfestellung und Kooperation kann für den jungen Menschen irreparable Schäden nach sich ziehen. Ich kenne eine Fülle solcher Beispiele. Wir wissen auch, daß die Arbeit von Schule und Jugendhilfe leider immer noch sehr häufig parallel ohne jede Abstimmung erfolgt.

(B)

(Manfred Degen [SPD]: Sehr richtig!)

Sie arbeiten häufig erst dann zusammen, wenn das Kind - im wahrsten Sinne des Wortes - bereits in den Brunnen gefallen ist. Daher sagen wir im Interesse des jungen Menschen ja zu diesem Vorschlag. Das Wohl des Kindes muß bei der Abwägung unsere letzte Meßlatte sein.

(Beifall bei der SPD - Manfred Degen [SPD]: Jawohl!)

Meine Damen und Herren, ganz anders und sehr kritisch sehen wir die vorgesehene Änderung von § 10 b SchVG "Schulentwicklungsplanung". Daß die Verpflichtung aufgegeben wurde, periodisch die Schulentwicklungsplanung fortzuführen zu müssen, ohne den Bedarf zu erkennen, begrüßen wir. Doch die weiteren Vorschläge sind doch sehr kritisch zu sehen. Wenn auch eine Abstimmung zwischen benachbarten Kommunen hinsichtlich der Planung mehr als sinnvoll ist, so lehnen wir allerdings eine Änderung in der hier vorgelegten Form eindeutig ab.

Was ist nun vorgesehen? Gemeinden, insbesondere im ländlichen Bereich, sollen zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet werden, soweit dies zur Sicherung eines regional ausgeglichenen Angebots leistungsfähiger Schulen notwendig ist. Beschlüsse der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen müssen künftig eine schulentwicklungsplanerische Begründung aufweisen. Die Genehmigung soll versagt werden können, wenn der konkrete Beschluß einer sachgerechten Schulentwicklungsplanung widerspricht. Warum sagt die CDU nun nein zu diesem Vorschlag?

(Manfred Degen [SPD]: Das möchte ich auch mal wissen!)

Es steht erstens zu befürchten, daß hier ein Tor geöffnet wird, um an die Stelle der kommunalen Planungshoheit ein Planungsermessen der Bezirksregierung zu setzen. Das kann allerdings aus Sicht der CDU und auch gewiß der kommunalen Schulträger nicht akzeptiert werden und ist vor allem vor dem Hintergrund der jüngst von der Landesregierung so betonten Stärkung kommunaler Leistungsfähigkeit durch Zurücknahme staatlicher Vorgaben überhaupt nicht nachvollziehbar, weil genau der gegenteilige Effekt eintritt.

Die Errichtung bzw. der Erhalt einer Schule ist ein so wichtiger Standortfaktor für eine Gemeinde, daß wir hier den Freiraum der Gemeinde weiterhin weitestgehend belassen müssen. Die Gemeinden wissen sehr wohl, ob sie sich auch angesichts der Situation in den Nachbargemeinden für den Erhalt bzw. für die Errichtung einer neuen Schule gegenüber dem Bürger und dem Steuerzahler verantworten können. Es kann und darf aber nicht wahr sein, daß zum Beispiel eine neu aufstrebende Gemeinde durch das Veto einer großen Nachbargemeinde in ihrer Entwicklung gehindert wird. Diese Gefahr sehe ich hier.

Es gibt einen zweiten genauso wichtigen Grund für unsere Ablehnung. Die vorgesehene Neuregelung zur verpflichtenden Grenzen überschreitenden Schulentwicklungsplanung gefährdet nicht nur aus unserer Sicht die Verfassungsgarantie der Hauptschule. Wenn an die Stelle der kommunalen Planungshoheit nun ein Planungsermessen der Bezirksregierung gesetzt werden soll und ich die Genehmigungspraxis mancher Bezirksregierung im Rahmen freiwilliger Schullerichtungen sehe - Hünxe läßt grüßen -, so ist die Befürchtung mehr als verständlich, daß hier auf kaltem Wege Gesamtschulen installiert werden können.

(Bernhard Recker [CDU])

-) Die Verpflichtung zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung kann doch auch dazu führen, daß einzelne Schulträger, die zum Beispiel aus finanziellen Gründen oder aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen in bezug auf die Leistungsfähigkeit von einer Gesamtschulerrichtung absehen wollen, im Wege der Verpflichtung zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung letztlich im Verbund mit anderen Gemeinden dazu gezwungen werden können. Das kann besonders dann geschehen, wenn die Verpflichtung zur Errichtung politisch umstritten ist und die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde letztlich die Entscheidung fällt.

Das allerdings sehen wir als einen massiven Eingriff in die Rechte der Kommunen. Dies lehnen wir unabhängig von der Tatsache ab, daß die Hauptschule Verfassungsrang hat und wir eine Aushöhlung befürchten.

Nun zu einigen weiteren Punkten eine kurze Anmerkungen:

- B) § 20 SchVG sieht nun vor, daß die obere Schulaufsichtsbehörde Schulleiterkonferenzen einrichten kann, und zwar schulformübergreifend für das Gebiet eines Schulträgers, in bestimmten Fällen gar gemeindeübergreifend. Bisher erfolgte diese Zusammenarbeit - Sie sagten es, Frau Ministerin - überwiegend informell z. B. auf der Ebene der Bezirksrektoren- und Bezirksdirektorenkonferenzen. Daß sich Schulleiter, auch gemeindeübergreifend, bei bestimmten Anlässen austauschen sollen, ist zu begrüßen. Doch ob das ein Gesetz verpflichtend regeln muß, wage ich mehr als zu bezweifeln.

Es besteht doch hier wiederum die Gefahr, daß mit dieser Maßnahme nicht dereguliert wird, wie wir es alle beabsichtigen, sondern das Gegenteil erreicht wird, nämlich die Schaffung einer weiteren Verwaltungsinstitution. Vor allem fehlen für diese Schulleiterdienstkonferenzen - auch dies sagten Sie, Frau Ministerin - konkrete Angabe zu Verfahrensfragen, zu Entscheidungsbefugnissen und deren Verbindlichkeit. Hierüber müssen wir im Fachausschuß sehr intensiv diskutieren.

Zu § 26 a SchVG nur soviel: Hier wird eine konkrete Regelung vorgeschlagen, unter welchen Voraussetzungen nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bei Verletzung ihrer Teilnahmepflicht am Unterricht entlassen werden können. Die neue Ordnungsmaßnahme, daß bei diesen Schülern eine Entlassung auch dann erfolgen kann, wenn im Verlaufe eines Monats ins-

gesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden, kann man nur begrüßen. Wie es auch in der Begründung heißt, gab und gibt es leider immer noch eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern, die rein formal ihre Schulpflicht aufrechterhalten, um sich bestimmte Geldquellen wie Kindergeld und BAFÖG nicht zu verschließen. Das kann und darf es nicht geben. Wer in dieser Altersphase Steuergelder kassiert, hat dafür eine Gegenleistung zu erbringen.

(Beifall bei der CDU)

Zu Art. 2 Schulpflichtgesetz (SchPflG): In § 4 Abs. 1 Satz 1 SchPflG wird der Termin der Einschulung variabler gestaltet und festgelegt, daß schulpflichtige Kinder, die die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit noch nicht besitzen, vom Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden können. Bisher waren es zwei Jahre; die neue Regelung ist eine mehr als sinnvolle Maßnahme, die wir begrüßen.

Was die vorzeitige Einschulung angeht, halten wir es für sinnvoll, daß die Einschulung auch für Kinder ermöglicht wird, die nach dem Stichtag 30. Juni bzw. 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden. Der Vorschlag der Kultusministerkonferenz beinhaltet lediglich die Verschiebung des Stichtags auf den 30. September. In dem hier eingebrachten Vorschlag sehen wir mehr Flexibilität und bessere Möglichkeiten, von der vorzeitigen Einschulung nach Beratung durch die Schule Gebrauch zu machen. Gerade im Hinblick auf hochbegabte Kinder ist das ein guter Ansatz.

Allerdings darf dies nicht dazu führen, daß ehrgeizige Eltern zu Lasten ihrer Kinder handeln. Daher sollte man klare Kriterien aufstellen und die Voraussetzungen für eine frühzeitige Einschulung genau definieren. Wir dürfen dabei auch nicht übersehen, daß dann aufgrund sehr unterschiedlicher Alltagsstrukturen in der Eingangsphase in manchen ersten Klassen eine völlig neue Situation entstehen kann. Dieser wird man nur dann gerecht werden können, wenn durch ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieser eingebrachte Gesetzentwurf enthält sehr viele durchaus positive, diskutabile und sinnvolle Veränderungen, allerdings auch Gefahren und aus unserer Sicht überflüssige Regelungen. Wir sollten uns im Fachausschuß intensiv bemühen, einen Konsens zu finden - im Interesse der betroffenen Schulen, der Gemeinden, der Eltern, vor

(Bernhard Recker [CDU])

- (A) allem aber der Schüler. Die CDU ist dazu bereit. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Recker. - Das Wort hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Schumann. - Bitte schön!

Brigitte Schumann^{*)} (GRÜNE): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Dieses Schulrechtsänderungsgesetz bringt in verschiedenen Bereichen des Schulrechts Neuregelungen und reagiert jeweils auf Veränderungsbedarfe, die sich aufgetan haben. Das begrüßen wir.

Ich kann mich in der Kommentierung der Einzelinitiativen, die in einem Artikelgesetz zusammengefaßt sind, kurz fassen, da wir uns in der Einbringungsphase befinden und das Gesetz seinen Beratungsgang im Gesetzgebungsverfahren ja noch vor sich hat.

Vielleicht zuerst das, was auch bündnisgrüner Sicht ein ganz dringendes Anliegen darstellt, nämlich die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Daß endlich die Schule auch zur Zusammenarbeit verpflichtet wird und nun das gilt, was für die Jugendhilfe schon selbstverständlich ist, ist ein großer Gewinn für die Erziehungsarbeit, die in unseren Schulen intensiviert werden muß.

- (B)

Wir wissen sehr wohl, daß es auch ohne diese Regelung in der Schulpraxis einzelner Kommunen schon ganz gut läuft. Aber wir möchten, daß diese Anstöße überall durch das Gesetz gegeben werden und sich die Situation verbessert.

Wir wissen aus Erfahrung, daß durch die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfe eine erfolgreiche Möglichkeit für die Einrichtung ganztägiger Angebote und Betreuungsangebote gegeben ist. Die institutionelle Zusammenarbeit unterschiedlicher pädagogischer Professionen bringt die Lern- und die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern zusammen. Das ist genau der Gewinn.

(Beifall des Roland Appel [GRÜNE])

Im Wissen um die Dringlichkeit, die Erziehungsarbeit in den Schulen zu intensivieren, muß es qualitativ hochwertige Freizeitangebote in der

Nachmittagszeit geben. Dies ist sinnvoll über Kooperation herzustellen. Außerdem ist es positiv, daß der Blickwinkel ausgeweitet wird, der je nach Profession etwas eingengt ist, weil er auf einen ganz bestimmten Ausschnitt von Kinder- und Schülerwahrnehmung zielt.

Der besseren Kommunikation und Zusammenarbeit untereinander - zwischen Schulen, Schulträgern und außerschulischen Partnern - dienen die jetzt auch vorgesehenen Schulleiterkonferenzen, die schulformübergreifend, aber auch schulformbezogen für das Gebiet eines Schulträgers eingerichtet werden sollen. Wir unterstützen dies, weil wir glauben, daß die Kooperation und die Zusammenarbeit zwischen Schulen auf diese Art und Weise verbessert werden kann. Auch hier gilt: Wir haben sehr viel Verschleiß, wenn an jeder Schule das Rad immer wieder neu erfunden werden muß.

Es dient auch einer kollegialen Entlastung, wenn man sich besser absprechen kann. Die Interaktion und Kommunikation zu unterstützen dient auch dem Bemühen der einzelnen Schulen nach Öffnung des Schullebens, und das wiederum verbessert die Qualität von Unterricht und Schulgestaltung.

Die Neuregelung zur Einschulung in der Form, daß von der starren Stichtagsregelung abgesehen wird, begrüßen wir. Allerdings sagen wir, bezogen auf die Gruppe der Fünfjährigen, auch, daß die vorzeitige Schulfähigkeit für eine relativ kleine Gruppe gilt. Wir warnen davor, daß Eltern von dieser Möglichkeit jetzt nach dem Motto Gebrauch machen, hier wäre generell ein Zeitgewinn möglich; denn, empirisch betrachtet, zeigt sich, daß dem Zeitgewinn bei einer frühzeitigen Einschulung auch Zeitverluste durch Wiederholung von Klassen gegenüberstehen. Deswegen sind die Eltern gut beraten, wenn sie den Rat der Schulen annehmen. Ich glaube, es ist auch sinnvoll, daß das Schulministerium hier durch Aufklärung unterstützend und beratend wirkt.

Daß die Schulentwicklungsplanung nicht mehr routinemäßig, sondern nur noch anlaßbezogen erstellt werden muß, finden wir gut. Die kommunalen Spitzenverbände haben das seit längerem gefordert. Dem kommen wir nach.

Die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung im Sinne einer interkommunalen Schulentwicklungsplanung zur Sicherung eines regional ausgeglichenen Schulangebots ist aus unserer Sicht ein Gebot der Zeit. Die sich

(Brigitte Schumann [GRÜNE])

A) verändernden Schülerzahlen tun das ihre dazu, daß diese Absprache notwendig wird. Legen wir die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde, dann ist klar, daß ein gleichmäßiges Angebot nicht an allen Orten gesichert werden kann. Dies gilt besonders für kleine Gemeinden im ländlichen Raum.

Bezogen auf diese differenzierte Problematik, ist eine interkommunale Schulentwicklungsplanung in Ordnung. Allerdings glauben wir nicht, daß es nur einen Weg zur Lösung der Probleme gegen kann. Aus bündnisgrüner Sicht brauchen wir ein breiter gefächertes Instrumentarium, als es die interkommunale Schulentwicklungsplanung ermöglicht. Ich sage hier nichts Neues, wenn ich darauf verweise, daß die Einrichtung von Verbundschulen aus unserer Sicht ebenfalls eine gute Lösung sein kann. Wir würden sie allerdings da vorsehen, Herr Recker, wo die Gründung einer integrierten Gesamtschule in einer kleineren Gemeinde nicht genehmigungsfähig ist und nur so ein erweitertes wohnortnahes Bildungsangebot möglich wäre.

Insgesamt gesehen, sind wir mit den vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten sehr wohl zufrieden und einverstanden. Wir hoffen, daß wir die CDU noch davon überzeugen können, daß die hier unterstellten Nachteile - Aushöhlung des Verfassungsauftrages, Aushöhlung der Hauptschulentwicklung - mit den vorgesehenen Regelungen nicht intendiert sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Frau Kollegin Schumann. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/3705 an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung. Wer stimmt zu? - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Überweisung beschlossen.

Ich rufe auf:

10 **Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags**

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 12/3759

Ich lasse über die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses abstimmen. Wer ist für die Aufhebung der Immunität? - Wer ist dagegen? - Stimmenthaltungen? - Keine Enthaltung. Damit ist die **Beschlußempfehlung Drucksache 12/3759** einstimmig angenommen. (C)

Wir kommen zu:

11 **In den Ausschüssen erledigte Anträge**

hier: Übersicht 29
gemäß § 88 Abs. 2 Gescho

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu den Drucksachen

12/1882) Ausschuß für Schule und Weiterbildung

12/2639) Ausschuß für Schule und Weiterbildung

12/3103) Ausschuß für Schule und Weiterbildung

12/3475) Ausschuß für Europa- und Eine-Welt-Politik

12/3649 EA) Ausschuß für Europa- und Eine-Welt-Politik

12/3476) Ausschuß für Europa- und Eine-Welt-Politik (D)

12/3646) Kulturausschuß

Drucksache 12/3760

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Übersicht 29 enthält insgesamt sechs Anträge, die vom Plenum nach § 88 Abs. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Hinzu kommt mit Drucksache 12/3649 ein Entschließungsantrag, der im Ausschuß für Europa- und Eine-Welt-Politik vorgelegt wurde und der der Übersicht als Anlage beigefügt ist.

Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen zu diesen Anträgen in den Ausschüssen ist aus der Übersicht ersichtlich. Ich darf abstimmen lassen über die Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend der Übersicht 29. Wer ist dafür? - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen! - Damit sind die in der